

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 13.07.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

114.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege	356
115.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Forstgenossenschaft Rábke	363
116.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2016	364

B. Nichtamtlicher Teil

114.

Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Antragserfordernis

- (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Zweiter Abschnitt: Tagespflegepersonen

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

- (1) Es werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nur geeignete und qualifizierte bzw. in einer Qualifizierungsmaßnahme befindliche Tagespflegepersonen vermittelt und gefördert. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt. Das Eignungsfeststellungsverfahren und die Ausstellung der Pflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII.
- (2) Tagespflegepersonen ohne gültige Pflegeerlaubnis werden nicht vermittelt. Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen wird im Regelfall maximal bis zum Ablauf der aktuellen Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gewährt.
- (3) Sofern eine Tagespflegeperson auch über das Ablaufdatum ihrer aktuellen Pflegeerlaubnis hinaus weiterhin als Tagespflegeperson tätig sein will, ist vor Ablauf der bestehenden Pflegeerlaubnis ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis zu stellen. Die zur Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson erforderlichen Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt vorzulegen.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Personensorgeberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt. Sofern für ein Betreuungsverhältnis im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschrift keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, kann in besonderen Ausnahmefällen auch ohne Vorliegen einer Pflegeerlaubnis nach eingehender Prüfung des Einzelfalls eine Geldleistung gewährt werden.
- (2) Sofern die Tagespflegeperson als geeignet anerkannt wird, jedoch den Abschluss eines qualifizierten Lehrgangs für die Kindertagespflege noch nicht nachweisen kann, kann bis zum Abschluss eines solchen Lehrgangs eine vorläufige Pflegeerlaubnis für die Betreuung einzelner, namentlich zu bestimmender Kinder erteilt werden.
- (3) Die Förderung in Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 50 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden.
- (4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden sowie Betreuungsverhältnisse in Form von Babysitting.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Für jedes betreute Kind ist von der Tagespflegeperson zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden für jeden Betreuungsmonat ein Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt zu führen und nach Abschluss des Tagespflegeverhältnisses für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Der Leistungsbogen ist von den Personensorgeberechtigten zu prüfen und eigenhändig zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche von ihr betreuten Kinder mitzuteilen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Helmstedt haben oder deren Personensorgeberechtigte die geleisteten Betreuungsstunden in voller Höhe selbst zahlen.
- (4) Die Tagespflegeperson muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Helmstedt erklären, dass sie bei der Umsetzung des Schutzauftrags entsprechend § 8a SGB VIII mitwirkt. Die schriftliche Erklärung erfolgt auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.

§ 6 Stundensatz

- (1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende Stundensätze:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung (06.00 Uhr bis 20.00 Uhr)	Nachtbetreuung (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Pädagogische Fachkraft	4,50 €	2,70 €
Abschluss DJI-Qualifizierung	4,00 €	2,40 €
Teilnahme DJI-Qualifizierung	3,20 €	1,80 €

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Tag an gezahlt, an dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.

- (2) Bei Bestehen eines besonderen Unterstützungsbedarfs in der Person des betreuten Kindes erhält die Tagespflegeperson einen Stundensatz in Höhe von 10,00 € bei Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation. Durch den erhöhten betreuenden und pädagogischen Aufwand gelten dann zwei Betreuungsplätze als belegt.
- (3) Die Stundensätze werden unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Vergütung für Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.

§ 7

Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen mit Wohnsitz im Landkreis Helmstedt erhalten bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr. Die zur Ermittlung des Umfangs des Fortzahlungszeitraums erforderliche Anzahl der Betreuungstage pro Woche erklärt die Tagespflegeperson auf dem vom Landkreis Helmstedt vorgegebenen Vordruck.
- (2) Tagespflegepersonen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Helmstedt erhalten bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit pro Kalenderjahr eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung von 0,5 Wochen für jeden vollständig geleisteten Betreuungsmonat.
- (3) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach dem Durchschnitt der dem Abwesenheitszeitraum vorangehenden tatsächlichen Betreuungszeiten.
- (4) Jede urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt keine Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Sofern pauschale Betreuungszeiten bewilligt worden sind, sind Abwesenheitszeiträume des Kindes von der Tagespflegeperson in Absprache mit den Personensorgeberechtigten auszugleichen.
- (6) Sofern einer Tagespflegeperson die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.
- (7) Eine dauerhafte Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen für identische Betreuungszeiten ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung handelt.
- (8) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.

§ 8

Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.

§ 9 Arbeitsgruppentreffen

- (1) Zum Nachweis der Kooperationsbereitschaft mit anderen Tagespflegepersonen ist eine Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen pro Kalenderjahr erforderlich. Die Teilnahme ist durch eine Anwesenheitsliste sowie ein Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind dem Landkreis Helmstedt nach dem Arbeitsgruppentreffen unaufgefordert zu übersenden.
- (2) Für die Teilnahme an den Arbeitsgruppentreffen wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € gezahlt, maximal jedoch 42,00 € pro Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

Dritter Abschnitt: Personensorgeberechtigte

§ 10 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 11 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 12 Berechnung der Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten werden gemäß ihrer Leistungsfähigkeit in Form eines Kostenbeitrags an den Kosten der Kindertagespflege beteiligt. Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt. Bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit werden Nachtbetreuungsstunden zur Hälfte angerechnet. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1.
- (2) Als Einkommen gilt das zum Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen Betreuung des Kindes in Kindertagespflege erzielte monatliche Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten. Dieses wird durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen und auf ein Jahr umgerechnet.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten bei der Antragstellung ihr Einverständnis mit der Berechnung des Kostenbeitrags nach der höchsten Einkommensstufe erklären, ist die Vorlage von Einkommensnachweisen entbehrlich.
- (4) Falls die Personensorgeberechtigten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung die zur Ermittlung des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig einreichen, wird der Kostenbeitrag für den Zeitpunkt bis zum Eingang der vollständigen Unterlagen nach der höchsten Einkommensstufe

festgesetzt. Eine nachträgliche Reduzierung des Kostenbeitrags für den Zeitraum bis zum Eingang der vollständigen Unterlagen ist ausgeschlossen.

- (5) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 13

Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitrags-tabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder.
- (3) Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn der Wohnort der Tagespflegeper-son des weiteren Kindes außerhalb des Landkreises Helmstedt liegt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Be-treuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefor-dert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Kostenbeitrag bei vorzeitiger Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt ausschließlich auf schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten. Die Mitteilung ist mit einer Frist von ei-nem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Bei verspätetem Eingang der Mitteilung kann der Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Ta-gespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Personensorgeberechtigten und die betei-ligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 15

Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten in Haushaltsgemeinschaft, so kann aus pädagogischen Gründen von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn sich der Personensorgeberechtigte in einer Ausbildung oder in einer vorbereitenden Maßnah-me befindet und bei zusätzlicher finanzieller Belastung die Möglichkeit des Abbruchs dieser bestehen könnte.
- (2) Weiterhin kann aus pädagogischen Gründen von der Erhebung eines Kostenbeitrags abgese-hen werden, wenn ohne Förderung in Kindertagespflege das Kindeswohl erheblich gefährdet ist.
- (3) Die Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 16

Einsatz zweckgleicher Leistungen

- (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch So-

zialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.

- (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeit der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 16.03.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2012 mit Ablauf des 31.07.2016 außer Kraft.

Helmstedt, den 05.07.2016

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Schlichting

i.V. Schlichting
Erster Kreisrat

(L. S.)

Staffelung der Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

		Betreuungszeit pro Woche				
		bis 10 Stunden	über 10 Std. bis 20 Std.	über 20 Std. bis 30 Std.	über 30 Std. bis 40 Std.	über 40 Stunden
auf ein Jahr umgerechnetes gemeinsames Bruttoeinkommen, abzüglich 2.500,00 € je Kind		Monatlicher Kostenbeitrag der Personensorge- berechtigten				
Stufe I	bis zu 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25,00 €	35,00 €	40,00 €
Stufe II	15.000,01 € bis 20.000,00 €	24,00 €	35,00 €	47,00 €	62,00 €	80,00 €
Stufe III	20.000,01 € bis 25.000,00 €	35,00 €	58,00 €	80,00 €	105,00 €	128,00 €
Stufe IV	25.000,01 € bis 30.000,00 €	46,00 €	80,00 €	120,00 €	150,00 €	175,00 €
Stufe V	30.000,01 € bis 35.000,00 €	57,00 €	100,00 €	145,00 €	185,00 €	220,00 €
Stufe VI	35.000,01 € bis 40.000,00 €	72,00 €	120,00 €	170,00 €	220,00 €	270,00 €
Stufe VII	40.000,01 € bis 50.000,00 €	90,00 €	140,00 €	200,00 €	270,00 €	320,00 €
Stufe VIII	über 50.000,00 €	110,00 €	170,00 €	240,00 €	320,00 €	400,00 €

Stufe I einschließlich Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII

Der Kostenbeitrag nach Stufe I stellt die häusliche Ersparnis dar.

115.

Bekanntmachung der
Satzung zur Änderung der Satzung der Forstgenossenschaft Rábke

Gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes (RealVG) vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 395) wird die Satzung der Forstgenossenschaft Rábke auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.16 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 (2) der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Übertragbarkeit der Verbandsanteile wird wie folgt beschränkt:
Anteile können nur an Forstgenossen, an die Forstgenossenschaft selbst, an Rábker Einwohner verkauft werden. Bei jeder Veräußerung an einen Erwerber, der Nichtmitglied der Forstgenossenschaft ist, steht der Genossenschaft das Vorkaufsrecht zu.
Dem Realverband steht beim Verkauf eines Anteils das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Rábke, den 01.07.16

gez. Carsten Borkam

gez. Rainer Angerstein

(Borkam)
Vorsitzender

LANDKREIS HELMSTEDT

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute von mir unter dem Aktenzeichen 16-16.23 genehmigt.

Helmstedt, den 08.07.16

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(L.S.)

(Seeländer)

ABl.-Nr. 25 vom 13.07.2016

116.

Bekanntmachung der **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke** **für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der
Samtgemeinderat in der Sitzung am 14.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung
beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge -Euro	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.006.600	33.400		8.040.000
ordentliche Aufwendungen	8.734.300		159.300	8.575.000
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.752.500	31.800		7.784.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.127.500		164.300	7.963.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	680.300	96.200		776.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.391.700	278.900		1.670.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	711.400	182.700		894.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	260.800			260.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.144.200	310.700		9.454.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.780.000	278.900	164.300	9.894.600

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von 711.400 € wird um 182.700 € auf 894.100 € erhöht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird von 3.950.000 € um 150.000 € auf 4.100.000 € erhöht.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird unverändert in Höhe von 2.850.000,00 Euro erhoben. Diese wird gemäß § 10 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Velpke, den 14.06.2016

gez. Fricke

Erster Samtgemeinderat

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.07.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.07.16 bis zum 22.07.16

(und vom 25.07.16 bis zum 26.07.16)

im Rathaus der Samtgemeinde Velpke in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 12.07.2016

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Fricke

ABl.-Nr. 25 vom 13.07.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting